



**A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.1  "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 1.2  Bindung für die Erhaltung von (Ufer-)gehölzflächen
- 1.3  Bindung für die Erhaltung von Bäumen
- 1.4  Kein Geländeabtrag zulässig, Ufersicherung erhalten

**B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) gemäß § 9 (1) (20) BauGB**

Die Ausgleichsfläche Saalebogen bezieht sich nicht auf ein konkretes Vorhaben oder Eingriffsobjekt. Die Ausgleichsfläche wird dem Ökokonto als naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme gutschreiben, damit diese zu einem späteren Zeitpunkt als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines zukünftigen Bebauungsplans verwendet werden kann.

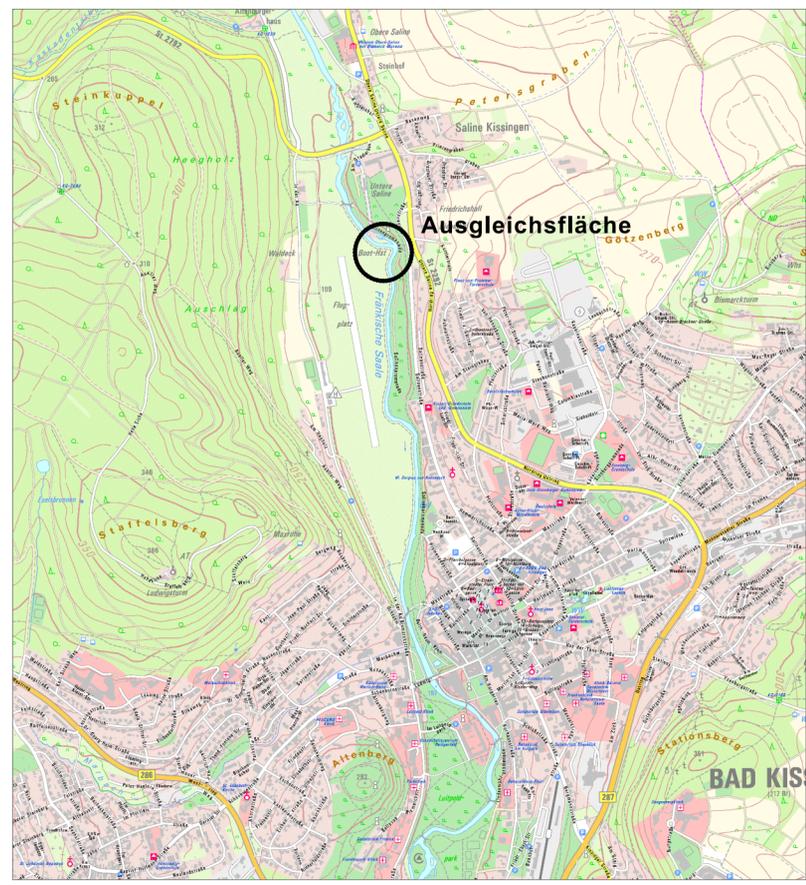
- Ausgleichsfläche - Maßnahmen:
- Vorlandabtrag zur Schaffung eines reich strukturierten Lebensraums
  - Erhalt und Sicherung der Prallufer der Saale mit Fixierung des Höhengrats zur Vermeidung von Hochwassereintrag und -abzug in benachbarte Flächen.
  - Vorlandabtrag zur Schaffung von Retentionsräumen mit geringem Wasseranstau; Herstellung einer weich profilierten wechselfeuchten Mulde mit rückwärtiger Anbindung an die Saale. Die Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.
  - Verlegen der Booteinsetzstelle für Kanu flussabwärts mit Anbindung an den Flurweg 3565.

**2. Vollzugsfristen**

Die Baumaßnahmen sind in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

**C) HINWEISE**

Sollten bei der Baumaßnahme Bodendenkmäler gefunden werden, wird auf die Meldepflicht an die zuständige Denkmalbehörde gemäß DSchG Art. 8 Abs. 1-2 hingewiesen. Funde sind unberührt zu belassen.



Die 1. Änderung des Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 in Bad Kissingen öffentlich ausgelegt.

Bad Kissingen, den 10.06.2021  Oberbürgermeister

Die Stadt Bad Kissingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.03.2021 die 1. Änderung des Grünordnungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den 10.06.2021  Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Grünordnungsplanes ist am 25.06.21 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass die Aufhebung der 1. Änderung des Grünordnungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Grünordnungsplan in Kraft.

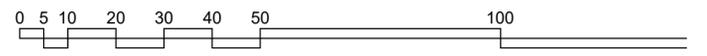


STADT BAD KISSINGEN

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
AUSGLEICHSFLÄCHE  
SAALEBOGEN  
GEMARKUNG BAD KISSINGEN**

**1. ÄNDERUNG**

**M 1 : 1000**



STADTBAUAMT  
REF. III - 2

BAD KISSINGEN  
AUFGESTELLT: 09.09.2020  
GEÄNDERT:

STAND: SATZUNGSBESCHLUSS (17.03.2021)